

14

18.05.2005

INHALT	SEITE
44. Satzung für das Jugendamt der Stadt Unna vom 18. Mai 2005	93
45. 11. Änderungssatzung vom 18. Mai 2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna vom 22. Mai 1981	98

44.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung für das Jugendamt der Stadt Unna
vom 18. Mai 2005**

Der Rat der Stadt Unna hat am 12. Mai 2005 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs -- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21. März 2005 (BGBl. I. S. 818), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306) , folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt**§ 1 – Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 – Zuständigkeit

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Unna zuständig.

§ 3 - Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung

der Jugendhilfeargaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 10 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Arbeitsagentur Hamm bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) ggf. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden;
- i) ggf. beratende Mitglieder gemäß § 58, Abs. 1 Satz 7 GO;

- j) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
- k) die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendrings Unna;
- l) ein/e volljährige/r Vertreter/in des Kinder- und Jugendrates
- m) ein/e Vertreter/in des Integrationsrates der Stadt Unna

Für die Mitglieder c) bis m) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
5. Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für weitere Angelegenheiten, die der Rat ihm im Rahmen der Zuständigkeitsordnung überträgt.

§ 6 – Beiräte

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Beiräte ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 – Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Beiräte gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates, in der für die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.

(2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich nichtöffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 – Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 – Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

- bereitet die Beschlüsse des
diese aus.

Jugendhilfeausschusses vor und führt

IV. Schlussbestimmung

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Unna vom 29.12.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Mai 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 14-44/18. Mai 2005

11. Änderungssatzung vom 18. Mai 2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna vom 22. Mai 1981

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV.NRW S. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV. NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 168 des zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Unna am 12. Mai 2005 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 - Gebührentarif erhält folgende Fassung:

1.	Musikbereich	
1.1	<i>Einzelunterricht</i>	
	45 Minuten-Einheit	380 EURO
	30 Minuten-Einheit	280 EURO
1.2	<i>Gruppenunterricht</i>	
	2er-Gruppe	230 EURO
	3er-Gruppe	180 EURO
	4er- bis 7er-Gruppe	130 EURO
1.3	<i>Ensemblebereich</i>	
	Kurse zwischen 45 und 60 Minuten und Rockkurse	65 EURO / ermäßigt 45 EURO*
	Kurse zwischen 80 und 100 Minuten	80 EURO / ermäßigt 55 EURO*
	Kurse zwischen 120 und 135 Minuten	95 EURO / ermäßigt 65 EURO*
	Die Ensemblekurse sind gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden.	
1.4	Musikunterricht im Elementarbereich pro 60 Minuten-Einheit	105 EURO

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| 2. | Theaterbereich | |
| 2.1 | Kinder- und Jugendtheater-
gruppe | 65 EURO |
| 2.2 | Erwachsene | 125 EURO / ermäßigt 95
EURO* |
| 2.3 | Spielleiter/innenausbildung
(ganzjährig) | 1.200 EURO / ermäßigt 870
EURO* |
| 3. | Gestaltungsbereich | |
| 3.1 | Kinder und Jugendliche
- Kurse
- Gruppen | 65 EURO
45 EURO |
| 3.2 | Erwachsene | 125 EURO / ermäßigt 95
EURO* |
| 4. | Sonstige Kurse (Workshops,
Projekte etc.) | |

Die Gebühr wird jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten gesondert festgesetzt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel der nicht ermäßigten Gebühr.*

*Ermäßigung nach § 5 Absatz 3

§ 2

Die 11. Änderungssatzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Unna

Aufgrund des § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna am 12.05.2005 folgende Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Unna beschlossen:

§ 1 Allgemein

Die nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendkunstschule der Stadt Unna erhalten für die Leitung bzw. Durchführung von Angeboten der Jugendkunstschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

§ 2 Honorare für Kursangebote

Für die Leitung / Durchführung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:

1. für Musikinstrumentalkurse im Einzel- oder Gruppenunterricht
je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 18,00 €
2. für alle übrigen Kursangebote
je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 16,50 €

§ 3 Honorare für Ensembleangebote

Für die Leitung / Durchführung von Ensembleangeboten werden folgende Honorare gezahlt:

je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 18,00 €

§ 4 Honorare für Projekte und Workshops

Honorare für die Leitung / Durchführung von Projekten und Workshops werden nach Maßgabe von § 2 gewährt.

§ 5 Mitarbeiterbesprechungen

Mitarbeiterbesprechungen (bis zu zweimal je Semester) werden wie eine Unterrichtseinheit vergütet.

§ 6 Fahrtkosten

Eine Fahrtkostenentschädigung wird nicht gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum 01.07.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna vom 22. Mai 1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Mai 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 14-45/18. Mai 2005